

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemegk

Fläming
BOTE

7. Jahrgang

Freitag, den 14. September 2012

Nummer 9/2012 – Woche 37



Beim Festumzug zum Erntefest der Stadt Brück im Jahr 2011. Das diesjährige Erntefest findet am 30. September statt.

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis – Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Brück Seite 3
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Golzow Seite 3
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB –
1. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Brück – Amt Brück Seite 4
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB –
1. Teiländerung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“ Stadt Brück Seite 5
- Teileinziehung sowie Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) – Bergstraße Golzow Seite 6
- Aufhebung des Beschlusses PB-60-134/10 vom 19.09.2011 – Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“
für die Gemeinde Planebruch Seite 7
- Richtlinien für das Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden des Amtes Brück (Aufgrabungsrichtlinie) Seite 7
- Erreichbarkeit TAZV „Freies Havelbruch“ Seite 10
- Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 – Werbung von Haushalten Seite 11

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

- Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2012 mit Bekanntmachungsanordnung Seite 11
- 2. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ Seite 12

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemegk – Flämingbote

Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – die Bürgermeisterin, Barbara Klemmt, Schlossstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück

für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemegk, der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemegk

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de

Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemegk.

Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.

Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Amtes Brück

Gemäß § 140 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat der Amtsausschuss des Amtes Brück in seiner Sitzung am 13. August 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Amtes Brück, beschlossen durch den Amtsausschuss am 3. März 2011, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 15. April 2011 Nr. 4/2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 9 (4) Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:
Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Brück öffentlich bekannt gemacht:

- Borkheide :
 - am Gemeindehaus, Friedrich-Engels-Straße 20
 - am Marktplatz, Friedrich-Engels-Straße
 - am Bahnhofsgelände, Bahnhofsvorplatz
- Borkwalde :
 - Astrid-Lindgren-Platz 1
- Brück :
 - vor dem Haus, Bahnhofstr. 28
 - am Amtsgebäude, Ernst-Thälmann-Str. 59
 - Ortsteil Baitz, am Gemeindehaus, Baitzer Bahnhofstraße 11
 - Ortsteil Neuendorf, an der Gaststätte, Neuendorfer Straße 40
 - Gemeindeteil Trebitz, Am Markt 1, gegenüber der alten Schule
 - Gemeindeteil Gömnitz, in der Dorfstraße, neben Haus Nr. 14
 - Gemeindeteil Brück-Ausbau, in der Beelitzer Str. vor Haus Nr. 10
 - Gemeindeteil Stromtal, vor dem Grundstück Nr. 1

- Gemeinde Planebruch:
 - Ortsteil Cammer, an der Friedhofsmauer, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 47
 - Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Damelang: Dorfstraße 32, vor dem Gemeindehaus
 - Ortsteil Damelang-Freienthal, Gemeindeteil Freienthal, gegenüber der Kirche, vor dem Grundstück 56
 - Ortsteil Oberjünne, vor der Trauerhalle (am Friedhof)
- Gemeinde Linthe:
 - Ortsteil Alt Bork, am Gemeindehaus, Alt Bork 36
 - Ortsteil Deutsch Bork, am Gemeindehaus, Deutsch Bork 39
 - Ortsteil Linthe, am Friedhof, Ecke Chausseestraße/Lindenstraße
- Gemeinde Golzow:
 - Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
 - vor dem Haus, Brandenburger Straße 20
 - Gemeindeteil Grüneiche, Ortsmitte, vor Hausnummer 20-21
 - Gemeindeteil Lucksfleiß, Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10+11 (am alten Wasserwerk)

Die Schriftstücke sind 6 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 27.08.2012


Christian Großmann
Amtsdirektor

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Golzow

Gemäß §§ 4 Absatz 1 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Golzow in ihrer Sitzung am 21. August 2012 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Golzow, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 21. Juni 2011, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 15. Juli 2011 Nr. 7/2011 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Der § 9 (4) Bekanntmachungen wird wie folgt geändert:
Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

- Dorfplatz, neben der Bushaltestelle, gegenüber dem Grundstück, Hauptstraße 3
- vor dem Haus, Brandenburger Straße 20

- Gemeindeteil Grüneiche
 - Ortsmitte, vor Hausnummer 20 – 21

- Gemeindeteil Lucksfleiß
 - Ortsmitte, gegenüber den unbebauten Grundstücken 10 + 11 (am alten Wasserwerk)

Die Schriftstücke sind 8 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 28.08.2012


Christian Großmann
Amtsdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB – 1. Änderung Flächennutzungsplan Stadt Brück – Amt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 6. September 2012 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Es sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist aus anliegender Karte ersichtlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom

24.09.2012 bis 05.10.2012

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie sind zusätzlich auf der Internetseite

www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligung.html

und der Internetseite des Amtes Brück www.amt-brueck.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

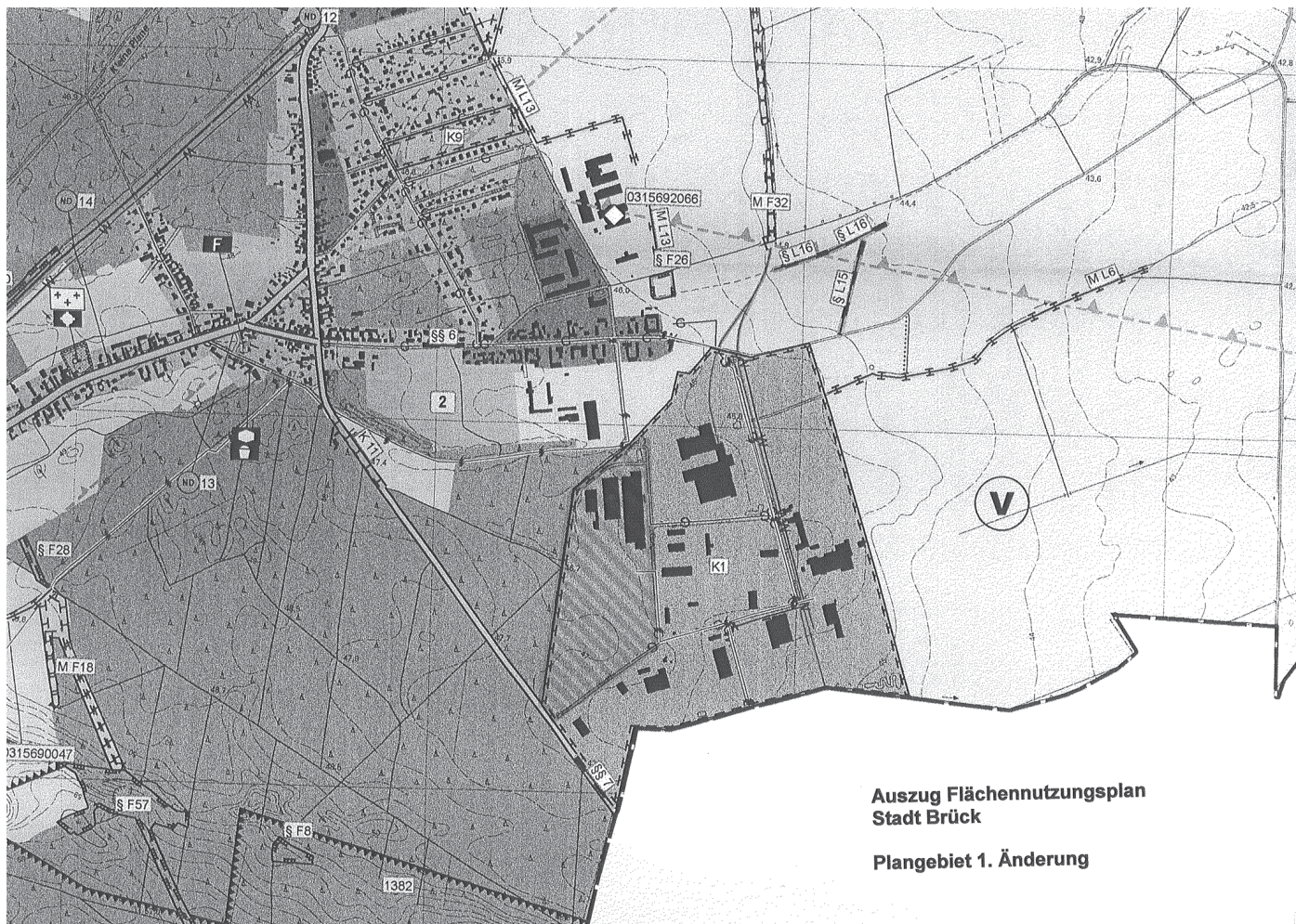
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 07.09.2012

Großmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB – 1. Teiländerung Bebauungsplan „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“ Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 6. September 2012 die 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Brück-Rottstock“ beschlossen und zur Darlegung und Erörterung der Planungsziele gleichzeitig die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit festgelegt.

Es sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage geschaffen werden.

Das Plangebiet zur 1. Teiländerung umfasst die Flurstücke 896, 895, 386, 384, 383, 381, 379, 385, 139/17, 139/12, 139/11, 139/8, 139/7, 139/6, 138/3, 137/3, 132/4, 132/1, 131/2, 130/5, 130/3, 130/2, 129/3, 126/8, 126/7, 111/2, tlw. 109/2 in der Flur 3, Gemarkung Brück, s. Anlage.

Die Teiländerung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht werden in der Zeit vom

24.09.2012 bis 05.10.2012

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich ausgelegt:

montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie sind zusätzlich auf der Internetseite

www.bk-landschaftsarchitekten.de/beteiligung.html

und der Internetseite des Amtes Brück www.amt-brueck.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

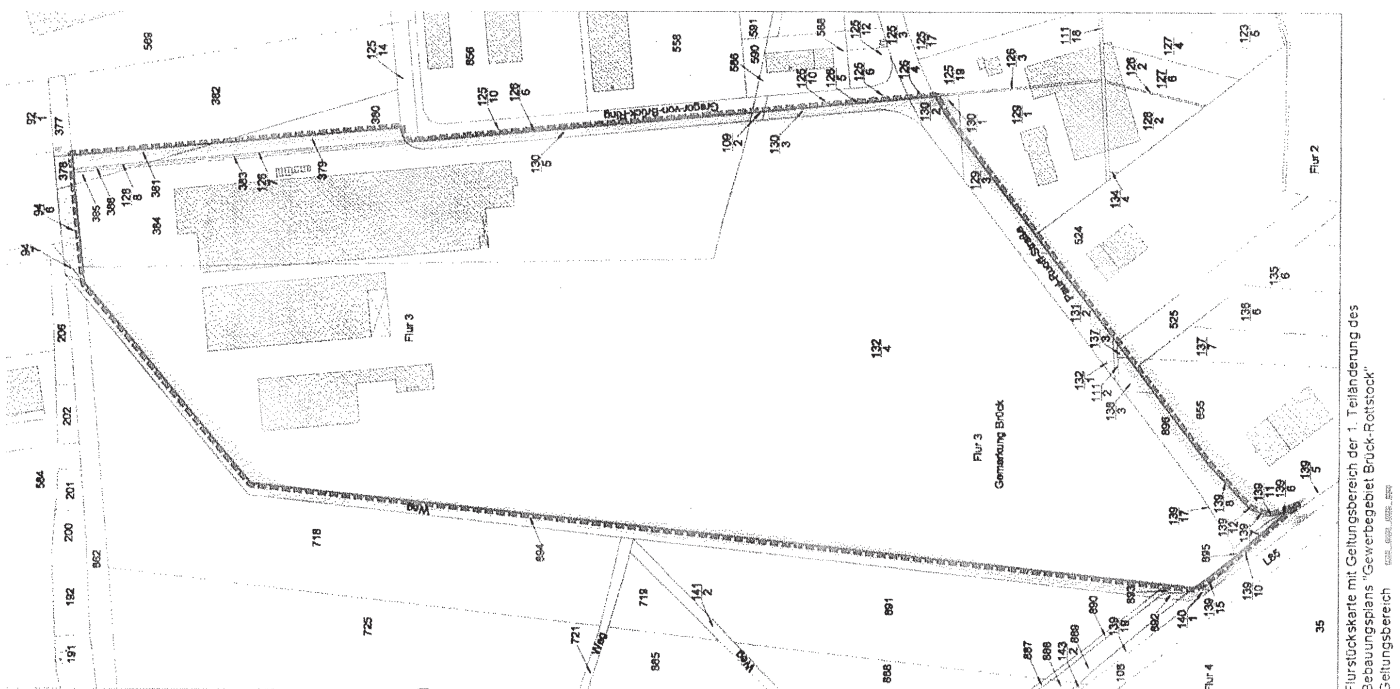
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 07.09.2012



Grobmann
Amtdirektor



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Teileinziehung sowie Einziehung gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

Gemäß § 8 Absatz 1 und 2 des BbgStrG in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gegeben, dass entsprechend des in öffentlicher Sitzung am 24. Januar 2012 unter Az. G-32-186/12 gefassten Beschlusses der Gemeinde Golzow die nachfolgend näher bezeichneten Abschnitte der Gemeindestraße „Bergstraße“ teilweise bzw. vollständig eingezogen werden:

1. Bergstraße – Straßenummer 912

Lage: Gemarkung Golzow, Teilfläche A aus Flur 2, Flst. 748

Die Gemeindestraße wird zwischen der Lehniner Straße und etwa 70 m hinter der letzten Bebauung als Sackgasse ausgewiesen und mit dem Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) und Sonderzusatzzeichen „keine Wendemöglichkeit für LKW“ eingeschränkt.

2. Bergstraße – Straßenummer 912

Lage: Gemarkung Golzow, Teilfläche B aus Flur 2, Flst. 748

(beginnend ca. 70 m hinter der letzten Bebauung bis an die Grenze zum weiterführenden Waldweg in der Flur 3, Flurstück 130)

Dieser Straßenteil wird dem Gemeingebrauch entzogen.

Die Teileinziehung des Straßenabschnittes A und die Einziehung des Straßenabschnittes B sind aus überwiegen den Gründen des öffentlichen Wohls zulässig und erfolgen auch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs in diesem Bereich. Mit diesen Maßnahmen wird die Erleichterung der Wegebaulast erreicht. Der Straßenabschnitt B hat für die Gemeinde Golzow keine Verkehrsbedeutung, da mit diesem Straßenteil keine weiteren Wohngrundstücke erschlossen sind. Durchfahrten in den Wald sind nicht erforderlich, eine öffentliche Straße hinter der Bergstraße existiert im Wald nicht.

Im Rahmen der öffentlichen Einsichtnahme nach § 8 Abs. 3 BbgStrG wurde ein Einwand zu der Maßnahme vorgebracht. Aus diesem Grund wurde der ursprünglich vorgesehene Standort für die verschließbare Schranke und den Erdwall weiter in Richtung Wald versetzt.

Diese Verfügung gilt gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 VwVfG mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Brück, Der Amtsdirektor, Ernst-Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück zu einzulegen.



Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Aufhebung des Beschlusses PB-60-134/10 vom 19.09.2011 – Aufstellung Teilflächennutzungsplan „Wind“ für die Gemeinde Planebruch

Die Gemeindevertretung Planebruch hat in ihrer Sitzung am 18.06.2012 mit Beschluss PB-60-245/12 die **Aufhebung des Beschlusses PB-60-134/10** – Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Wind“ und somit die Einstellung der Planung festgelegt.

Das Planungserfordernis ist mit Beschluss des Entwurfes zum Regionalplan Havelland-Fläming 2020 durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft am 26.04.2012 nicht mehr gegeben.

Der Beschluss wird hiermit gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Planebruch öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 31. Juli 2012

Großmann
Amtdirektor

Richtlinien für das Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden des Amtes Brück (Aufgrabungsrichtlinie)

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar.

Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

1.1 Geltungsbereich

Die Richtlinien für das Aufgraben öffentlicher Straßen, Wege und Plätze gelten für alle in der Baulast der Gemeinden des Amtes Brück befindlichen Verkehrsflächen.

Sie gelten sowohl verbindlich für alle Aufgrabungen, die für den Bau, die Unterhaltung und die Änderung von der Allgemeinheit dienenden Versorgungsleitungen erforderlich sind, als auch für sonstige Aufgrabungen in den öffentlichen Verkehrsflächen durch Dritte (z.B. zur Herstellung von Grundstückszufahrten, Bordsteinabsenkungen etc.) im Gebiet des Amtes Brück.

1.2 Geltende Vorschriften

Bei Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen sind insbesondere nachstehende Rechtsgrundlagen und Richtlinien bzw. Zusätzliche Technische Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen – Allgemeine Technische Vertragsbedingungen)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- ZTV P-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen)
- RStO 01 Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
- DIN 1076 Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Brücken
- DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungspflicht

Jede Aufgrabung in einer öffentlichen Verkehrsfläche bedarf einer straßenrechtlichen Aufbruchgenehmigung durch die entsprechende Gemeinde des Amtes Brück als Baulastträger und einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

2.2 Anträge

Die Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind unter Angabe der Rechtsgrundlage (Rahmenvertrag, TKG etc.) unter Verwendung des anliegenden Formulars für jede Baustelle gesondert, spätestens zwei Wochen vor geplantem Baubeginn beim Fachdienst Straßen und Grün des Amtes Brück einzureichen. Der Antragsteller hat diesem Antrag einen aktuellen Lageplan der betroffenen Wegeflächen (mit Straßenbezeichnung) in einem geeigneten Maßstab mit genauen Angaben zu Lage und Abmessungen des geplanten Aufbruchs beizufügen.

Für Anträge auf Trassengenehmigung gelten die v. g. Ausführungen entsprechend. Dieser Antrag ist jedoch spätestens vier Wochen vor geplantem Baubeginn einzureichen. Zur Beurteilung der Baumaßnahme erforderliche weitere topographische Angaben sind ggf. durch einen Ortsvergleich zu ergänzen.

Die bauausführenden Firmen sind vor Baubeginn zu benennen und der Nachweis der fachlichen Qualifikation ist vorzulegen.

Mit der Genehmigung übernimmt das Amt Brück keine Gewähr dafür, dass die zugewiesene Trasse frei von anderen Leitungen ist. Alle Planangaben sind vor Ort zu prüfen. Ist die zugewiesene Trasse tatsächlich nicht frei von anderen Leitungen, wird die vorhandene Trassenzuweisung nach Vorlage von Alternativtrassen entsprechend geändert.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

2.3 Erteilung der Aufbruchgenehmigung

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch die zeitlich befristete Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung.

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen. Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern,
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen.

Die Sondernutzungserlaubnis ist ebenfalls unter Verwendung des anliegenden Formulars vor Baubeginn beim Fachdienst Straßen und Grün des Amtes Brück zu beantragen. Diese Sondernutzungserlaubnis bezieht sich auch auf die Inanspruchnahme öffentlicher Grünflächen.

Die genehmigte Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird. In diesem Fall ist ein Neuantrag zu stellen.

Die Zustimmung wird automatisch hinfällig, wenn die Arbeiten durch ein anderes als im Bezugsantrag bezeichnetes Bauunternehmen durchgeführt werden.

Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens eine Woche vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

Änderungen der Aufbruchgenehmigung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Aufgrabung, für die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Antragstellers sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

3. Durchführung der Arbeiten

3.1 Beginn der Arbeiten

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Antragsteller oder das von ihm beauftragte Unternehmen für den Bereich der geplanten Anlage bei den anderen Medienträgern Leitungsauskünfte einzuholen und – insbesondere bei mehrtägigen Arbeiten – unmittelbar betroffene Anwohner zu informieren.

Vor Baubeginn ist bei befestigten Flächen in Absprache mit dem Fachdienst Straßen und Grün des Amtes Brück eine gemeinsame Begehung durchzuführen, um den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Sollten die Bauarbeiten ohne eine gemeinsame Begehung begonnen werden, so ist davon auszugehen, dass die Flächen mängelfrei waren.

Der tatsächliche Baubeginn ist schriftlich per Mail oder Fax bis spätestens drei Arbeitstage vor Beginn der Bauarbeiten dem Fachdienst Straßen und Grün des Amtes Brück anzuzeigen.

Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und der Verkehrsfluss in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Der Antragsteller muss alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Insbesondere sind die Baustellen gemäß den Auflagen der Straßenverkehrsbehörde abzusperren, zu kennzeichnen und auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Verschmutzungen der Verkehrsflächen sind grundsätzlich zu vermeiden bzw. aus Gründen der Verkehrssicherheit unverzüglich zu beseitigen. Das Amt Brück hat das Recht, Verschmutzungen aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Weitere Anweisungen und Auflagen des Amtes Brück, die sich während der Bauzeit als notwendig erweisen, bleiben vorbehalten. Die bauausführende Firma ist verpflichtet, die Arbeiten sorgfältig zu planen, die verschiedenen Arbeitsgänge sachgemäß zu koordinieren und für die

Ausführung der Arbeiten eine genügende Anzahl von Arbeitskräften, Maschinen und Geräten einzusetzen. Werden auf der Baustelle Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Amtes Brück festgestellt, so ist das Amt Brück berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung einstellen zu lassen. Der ausführende Unternehmer ist von diesem Recht durch den Antragsteller zu unterrichten.

Durch die Bauarbeiten dürfen Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht unzumutbar beschränkt werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung sowie weitere erforderliche Genehmigungen und Bescheide werden von der Aufgrabungsgenehmigung nicht berührt.

Bei den Arbeiten ist auch dann mit Leitungen und sonstigen Einbauten zu rechnen, wenn seitens der Dienststellen und Versorgungsträger nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

3.2 Kostentragung

Die Kosten für die einwandfreie Wiederherstellung der Verkehrsflächen trägt der Antragsteller. Hierzu gehören neben den Kosten für das Verfüllen des Grabens und die Wiederherstellung der Aufgrabungsfläche auch alle erforderlich werdenden Kosten für evtl. Neuaufstellung, Veränderung, Wiederbeschaffung von Verkehrszeichen, Markierungen und Verkehrseinrichtungen (z.B. aufgrund Beschädigungen durch Baustelleneinrichtung oder notwendige Verkehrsumleitungen und dgl.).

Darüber hinaus ist vom Antragsteller für die Aufgrabungsgenehmigung eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Brück in der jeweils gültigen Fassung zu tragen.

3.3 Verkehrssicherung, Haftung

Vom Beginn des Aufbaus der Verkehrsleiteinrichtung (Absperurmaßnahmen) an bis zum Zeitpunkt der mängelfreien Abnahme und Übernahme durch den Fachdienst Tiefbau des Amtes Brück ist der Antragsteller für die Aufgrabungsstelle und die Nebenanlagen verkehrssicherungs- und haftungspflichtig.

Bei akuter Verkehrsgefahr ist das Amt Brück berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Für alle Schäden, die den Gemeinden des Amtes Brück oder Dritten durch die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsflächen entstehen, haften sowohl der Antragsteller als auch die bauausführende Firma als Gesamtschuldner. Insbesondere tragen die bauausführende Firma und der Antragsteller die Haftung gegenüber Ansprüchen Dritter; sie haben die Gemeinden des Amtes Brück von derartigen Ansprüchen freizustellen.

3.4 Aufbruchsperre

Nach dem Neu- bzw. Umbau oder einer grundhaften Instandsetzung von Verkehrsflächen ist beginnend vom Abnahmedatum für die befestigten Flächen – insbesondere Bitumenflächen – eine Aufbruchsperre von 5 Jahren ausgesprochen. Grundsätzlich dürfen neu hergestellte oder umgebaute Verkehrsflächen nicht vor Ablauf dieser Sperrfrist aufgebrochen werden.

Ausnahmen werden nur für unvorhersehbare Arbeiten und in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

3.5 Kennzeichnung

An jeder in öffentlichen Straßen befindlichen Baustelle hat der Antragsteller ein Schild, das Namen und Anschrift des Antragstellers der Baumaßnahme und des Bauunternehmens sowie die vereinbarten Ausführungsfristen enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus gut sichtbar anzubringen.

3.6 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten

Sofortmaßnahmen i. V. mit Havarieschäden o. ä. sind sofort zu melden. Innerhalb von 24 Stunden ist vom Veranlasser die Zustimmung gemäß Ziffer 4 zu beantragen. Eine Fertigstellungsanzeige ist umgehend nach Beendigung der Maßnahme zu übergeben.

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

3.7 Ende der Arbeiten

Der Antragsteller hat dem Fachdienst Straßen und Grün des Amtes Brück die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Verkehrsfläche unmittelbar nach Fertigstellung der Maßnahme schriftlich mitzuteilen. Anschließend findet bei befestigten Flächen eine förmliche Abnahme statt. Über die Abnahme wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel und noch auszuführende Restarbeiten aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme statt.

3.8 Gewährleistung

Für das ordnungsgemäße Verfüllen und Verdichten von Aufgrabungen und für die ausgeführte Wiederherstellung der Straßenbefestigung leistet der Antragsteller Gewähr.

Die Gewährleistungsfrist beträgt nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB 5 Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der mängelfreien Abnahme und gleichzeitigen Übernahme durch die jeweilige Gemeinde als Baulastträger.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Setzungen oder sonstige Schäden, die auf die Baumaßnahme des Antragstellers zurückzuführen sind, festgestellt, sind diese Schäden vom Antragsteller unverzüglich auf seine Kosten zu beheben. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Im Fall des Verzuges ist das Amt Brück berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

4. Allgemeine technische Bedingungen

1. Die Wiederherstellungsarbeiten der Verkehrsflächen dürfen nur von fachlich autorisierten Firmen ausgeführt werden. Dies ist vor Baubeginn schriftlich nachzuweisen. Unternehmer die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können durch die betreffende Gemeinde als Baulastträger für solche Arbeiten abgelehnt werden.
2. Die Verkehrsfläche wird erst dann durch die jeweilige Gemeinde übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige vorliegt und die wiederhergestellte Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.
3. Mit dem Einbau der Verkehrsflächenbefestigung darf erst begonnen werden, wenn die geforderten Tragfähigkeitswerte auf dem Erdplanum und der Frost- und/oder Tragschicht nach der RStO 01 (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen) nachgewiesen und durch das Amt Brück anerkannt sind.
4. Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugruben mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVStB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung unaufgefordert vorzulegen. Bei Grabentiefen ab 1,50 m ist zusätzlich die Verdichtung mit der leichten Rammsonde nachzuweisen. Die Prüfprotokolle sind dem Amt Brück unaufgefordert spätestens mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen.
5. Dem Einbau von Recycling-Material wird nur nach Vorlage der Zertifizierung bzw. des Eignungsnachweises (Zulassung) zugestimmt.
6. Werden bei Aufgrabungen Leitungen unbekannter Herkunft freige-

legt, ist das Amt Brück zum Zweck der Feststellung und Aufnahme dieser Leitungen zu unterrichten.

7. Sollte beim Aushub bzw. Aufbruch belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden werden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers entsorgt werden.
8. Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.
9. Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Baugruben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen.
10. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten das Amt Brück schriftlich begründet anordnen, die Baugruben zu verfüllen und die Oberflächen verkehrssicher herzustellen.
11. Schächte, Hydranten, Straßenabläufe, Verteilerkästen, Anschlagssäulen, Briefkästen, Telefonzellen, Verkehrszeichen und Ähnliches müssen grundsätzlich sichtbar und zugänglich bleiben.
12. Müssen durch Aufgrabungsarbeiten Fahrbahnmarkierungen entfernt oder geändert werden, so ist umgehend nach Wiederherstellung der Verkehrsflächen durch den Antragsteller die Markierung des ursprünglichen Zustandes gemäß den gültigen Markierungsvorschriften wieder zu veranlassen.
13. Bei der Wiederherstellung der Oberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten: Da durch die Grabungen die betreffende Verkehrsfläche ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTV-A-StB und der RStO 01 einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.
14. Bei Arbeiten im Bereich von Gleistrassen ist die Zustimmung der Landesbahnaufsicht des Landes Brandenburg einzuholen und eine Kreuzungsvereinbarung mit der betroffenen Gemeinde abzuschließen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. September 2012 in Kraft.

Brück, 2. August 2012



Großmann
Amtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Antrag auf Aufgrabung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Antragsteller

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____

ggf. Bauherr (wenn abweichend)

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Telefon: _____

Ausführungsort:

PLZ, Ort, Ortsteil: _____
 Straßenname, Haus-Nr.: _____

Anlage: ☐ Lageplan(auszug) im Maßstab _____
 mit gekennzeichnete Aufbruchstelle
☐ Fotos

Angaben zur Aufgrabung:

Grund der Aufgrabung: ☐ Straßenbau ☐ Kabelverlegung ☐ Wasserleitung
☐ Kanalbau ☐ Gasleitung ☐ Hausanschluss
☐ Störungsbeseitigung ☐

Ausmaß der Aufgrabung: Fahrbahn Gehweg Radweg Parkfläche
Länge (m)
Breite (m)
Tiefe (m)

Art der aufzunehmenden Flächen: ☐ Bitumen ☐ Pflaster
☐ Platten ☐ Grünfläche
☐ unbefestigt

Ausführende Firma:

Name: _____
 Straße: _____
 PLZ, Ort: _____
 Bauleiter: _____
 Telefon: _____

Ausführungszeitraum:

von: _____
 bis: _____

Sondernutzung weiterer Verkehrsflächen:

Größe der beanspruchten Fläche: _____

Art der Nutzung: ☐ Lagerung von Baustoffen ☐ Abstellen von Containern ☐ Baustelleneinrichtung
 Art der beanspruchten Fläche: ☐ Fahrbahn ☐ Gehweg ☐ Radweg
☐ Parkfläche ☐ Grünfläche

Ich / wir verpflichte(n) mich / uns, die Bedingungen der Richtlinien für das Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeinden des Amtes Brück (Aufgrabungsrichtlinie) einzuhalten und auf deren Einhaltung auch die bauausführende Firma hinzuweisen.

Mir / uns ist bekannt, dass

- dieser Antrag vollständig auszufüllen ist und dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, sobald mir / uns die Aufgrabungsgenehmigung sowie die Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark vorliegen.
- die Aufgrabungsgenehmigung lediglich befristet erteilt wird. Eine Verlängerung ist rechtzeitig zu beantragen.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Erreichbarkeit TAZV „Freies Havelbruch“

Ab sofort ist der TAZV „Freies Havelbruch“ über den kaufmännischen Betriebsführer, der Gemeinde Kloster Lehnin in der Friedensstraße 3 in 14797 Kloster Lehnin im OT Lehnin erreichbar.

Bei allgemeinen Fragen wenden Sie sich bitte an die 03382/730748 und bei allen Fragen zu den Abrechnungen wenden Sie sich bitte an die 03382/730734. Weitere Kontaktmöglichkeiten: per E-Mail: kontakt@lehnin.de und per Fax: 03382/730762


 Kreyenbohm
 Vorstandsvorsteher

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 – Werbung von Haushalten

Alle 5 Jahre wird durch die amtliche Statistik bundesweit eine Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) durchgeführt, die in Deutschland die wirtschaftliche Situation aller privaten Haushalte widerspiegeln soll. Im Jahr 2013 ist es wieder soweit.

Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246). Privathaushalte geben auf freiwilliger Basis Auskunft über ihre Einnahmen und Ausgaben, zur Wohnsituation, Ausstattung mit Gebrauchsgütern, ebenso zu Versicherungen und zum Vermögen. Aus den Ergebnissen der EVS werden für Politik, Wirtschaft und Wissenschaft zuverlässige Daten und Erkenntnisse gewonnen, die u.a. für die Beurteilung der Wohn- und Lebensverhältnisse unentbehrlich sind.

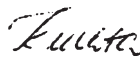
Alle Angaben unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz, sie wer-

den streng vertraulich behandelt und ausschließlich für statistische Zwecke genutzt. Jeder Haushalt erhält nach Abschluss der Erhebung eine kleine finanzielle Anerkennung.

Für die EVS 2013 werden aus allen sozialen Schichten der Bevölkerung private Haushalte unterschiedlichster Größe gesucht, die bereit sind, auf freiwilliger Basis an dieser Erhebung teilzunehmen.

Für Fragen zu dieser Erhebung Telefonnummer stehen Ihnen Frau Herzog unter Tel. 0331 8173-1128 sowie Frau Fleischer unter Tel. 0331 8173-1129 gern zur Verfügung.

Im Internetangebot des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg unter www.statistik-berlin-brandenburg.de finden Sie ausführliche Informationen zur EVS 2013.



Veronika Kuchta
Referatsleiterin Haushaltserhebungen
Amt für Statistik

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Haushaltssatzung der Stadt Niemegk für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.06.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.642.900 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf | 2.808.700 EUR |
| außerordentlichen Erträge auf | 0 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 EUR |

- | | |
|--|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf | 2.561.600 EUR |
| Auszahlungen auf | 2.582.600 EUR |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.479.300 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.455.400 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 82.300 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 37.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 90.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | |
| (Grundsteuer A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v. H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf	30.000 EUR
und	
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf	5.000 EUR

festgesetzt.

Niemegk, den 29.06.2012



Hemmerling
Amdtdirektor

Amtlicher Teil – Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegk

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegk am 26.06.2012 beschlossene Haushaltssatzung 2012 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegk dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegk, Großstraße 6 in 14823 Niemegk während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegk, den 29.06.2012


Hemmerling
Amtdirektor

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ

Präambel

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenfließ in ihrer Sitzung am 17. August 2012 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Mühlenfließ, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 26. April 2010, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Stadt Belzig, die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ am 11. Juni 2010, Nr. 50/2010, geändert durch Beschluss der 1. Änderungssatzung am 24. Januar 2011, bekannt gemacht im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. Der § 2 Bildung von Ortsteilen, Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In jedem Ortsteil ist ein Ortsbeirat mit einer Zahl von 3 Mitgliedern nach § 7a dieser Änderungssatzung zur Hauptsatzung durch eine Bürgerversammlung unmittelbar zu wählen.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

§ 7a

Wahlverfahren für die Wahl durch Bürgerversammlung

- (1) Für die Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus dem Leiter der Bürgerversammlung als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Leiter der Bürgerversammlung ist der ehrenamtliche Bürgermeister, der gleichzeitig zur Bürgerversammlung einlädt. Die Beisitzer werden am Wahltag aus der Mitte der Wahlberechtigten bestimmt.

- (2) Zeit, Ort und Einladung der Bürgerversammlung zur Wahl des Ortsbeirates werden im „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ bekannt gemacht. Die Bekanntmachung muss spätestens 14 Tage vor dem Termin der Bürgerversammlung erfolgen.
- (3) Die Bürgerversammlung ist bei Anwesenheit von 15 v.H. der wahlberechtigten Personen des entsprechenden Ortsteiles beschlussfähig.
- (4) Zur Wahl des Ortsbeirates hat jeder Wähler drei Stimmen. Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheits- und Persönlichkeitswahl.

Der Wähler kann einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben, er kann diese auch auf mehrere Bewerber verteilen.

- (5) Zur sachlichen Voraussetzung der Wahlberechtigung und Wahlbarkeit finden die Vorschriften der §§ 8 und 11 BbgKWahlG Anwendung.
- (6) Das Amt Niemegk stellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen zum Tag der Wahl zur Verfügung.
- (7) Wahlvorschläge können von Parteien, von politischen Vereinigungen, von Wählergruppen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sind bis zum 8. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beim Amt Niemegk einzureichen. Jeder Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe darf nur einen Bewerber mit folgenden Angaben enthalten: Name, Vorname, Beruf oder Tätigkeit, Geburtstag und -ort, Staatsangehörigkeit, Anschrift und die Unterschriften der/s Bewerbers.

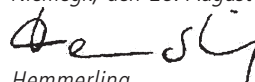
Das Amt Niemegk bescheinigt dem Leiter der Bürgerversammlung, dass die vorgeschlagenen Bewerber am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz haben und nicht gemäß § 11 Abs. 2 oder 3 BbgKWahlG von der Wahlbarkeit ausgeschlossen sind.

- (8) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge mit den Namen der zugelassenen Bewerber.
- (9) Die Stimmabgabe richtet sich nach § 76 BbgKWahlG.
- (10) Der Wahlausschuss stellt fest, ob ein Bewerber bei der Wahl gewählt ist. Festzustellen sind:
- A die Zahl der wahlberechtigten Personen
 - B die Zahl der Wähler
 - C die Zahl der gültigen Stimmen
 - D die Zahl der ungültigen Stimmen
 - E die Zahl der auf jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Zum Mitglied des Ortsbeirates sind die Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel 3

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk, den 28. August 2012


Hemmerling
Amtdirektor

Ende der amtlichen Bekanntmachungen